

70. 1. Wird die Frist von sechs Monaten zur Niederlegung des Nachlassinventars behufs Erhaltung der Benefizialerbenqualität nach Kalendermonaten oder nach Monaten zu dreißig Tagen berechnet?

2. Vollständigkeit des Nachlassinventars.

U. L. R. I. 9 §§. 424. 434 flg.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 9. April 1891 i. S. U. (Kl.) w. F. u. Gen.
(Bekl.) Rep. IV. 36/91.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagten sind als Erben des am 10. Juni 1889 verstorbenen M. F. von dem Kläger wegen einer Forderung von 2003 *M* und Zinsen in Anspruch genommen. Sie haben die Forderung anerkannt, aber eingewendet, daß sie Vorbehaltserben und daher nur nach den Kräften des Nachlasses dem Kläger verhaftet seien. Unbestritten ist das Inventar über den Nachlaß des M. F. von den Beklagten am 21. Januar 1890 gerichtlich niedergelegt worden. Der Kläger hat verneint, daß durch diesen Akt den Beklagten die Benefizialerbenqualität gewahrt sei, weil die Niederlegung des Inventars nicht innerhalb der

im §. 424 A.L.R. I. 9 festgesetzten Frist von sechs Monaten seit dem Ablaufe der Überlegungsfrist stattgefunden habe, das Inventar auch unvollständig sei, da es über die Schuldenmasse nichts enthalte. Der Berufungsrichter hat beide Bemängelungen für nicht zutreffend erachtet und in Übereinstimmung mit dem ersten Richter die Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Forderung nur, soweit der Nachlaß reicht, verurteilt. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Die Beurteilung, ob das Inventar rechtzeitig eingereicht ist, hängt davon ab, wie die im §. 424 A.L.R. I. 9 gestellte Frist von sechs Monaten bestimmt wird, ob sie, wie die Beklagten wollen, nach Kalendermonaten, also von Monatsstag zu Monatsstag, oder, wie der Kläger verlangt, gemäß §. 550 ebenda, welcher für Verjährungsfristen, die auf Monate gestellt sind, verordnet, daß für jeden Monat dreißig Tage in Ansatz kommen, ohne Rücksicht auf den Kalender nach Perioden von dreißig Tagen berechnet wird. Denn bei der letzteren Berechnungsart würde, da M. F. am 10. Juni 1889 gestorben ist, für diejenigen Erben, welche an seinem Todestage Kenntniß von dem Erbanfalle erlangt hatten, die Frist schon am 18. Januar 1890 abgelaufen sein, während bei der ersten Art der Berechnung der Ablauf der Frist erst am 22. Januar 1890 eingetreten wäre, so daß die Einreichung des Inventares in jenem Falle verspätet, in diesem dagegen rechtzeitig erfolgt sein würde.

Worweg ist entscheidend, ob die Frist eine Verjährungsfrist oder eine Ausschließungsfrist ist. Trifft ersteres zu, so findet unbedingt die Vorschrift des §. 550 a. a. D. Anwendung, und die Frist ist nach Monaten zu dreißig Tagen zu berechnen. Es ist jedoch dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Frist eine Ausschließungsfrist ist.

In dem Allgemeinen Landrechte ist der Gegensatz zwischen eigentlichen Verjährungsfristen einerseits und Ausschließungsfristen, Fristen zur Ausübung und Erhaltung von Befugnissen, andererseits nicht zum besonderen Ausdruck gelangt. Daß aber nach landrechtlicher Auffassung ein solcher Gegensatz besteht und nicht jede gesetzliche Frist, von deren Ablaufe das Dasein oder der Verlust eines Rechtes abhängig ist, sich als Verjährungsfrist darstellt, ist unbestritten. Der Begriff der Verjährungsfrist bestimmt sich nach dem Begriffe, den

das Gesetz mit der Verjährung selbst verbindet, und die Verjährung durch Nichtgebrauch setzt voraus, daß auf der einen Seite ein existentes materielles Recht steht, welchem auf der anderen Seite eine demselben entsprechende materielle Verpflichtung gegenübersteht, die durch den Zeitablauf infolge unterlassener Ausübung des Rechtes aufgehoben wird (A. O. R. I. 9 §§. 501. 502, I. 16 §§. 7. 8). Die Aufhebung einer Verbindlichkeit als Wirkung des Zeitablaufes ist demnach das entscheidende Merkmal der Verjährung und damit auch der Verjährungsfrist im Gegensatz zur Ausschließungsfrist, deren Nichteinhalten die Aufhebung von Befugnissen wirkt, welchen entsprechende Verpflichtungen nicht gegenüberstehen.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 6 S. 386, Bd. 40 S. 1, Bd. 83 S. 278; Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 3 S. 307.

So haben das Reichsgericht,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 17 S. 206,

und das preußische Obertribunal,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 100 S. 47,

die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 gegebene Zeitbestimmung für die Klage auf Rückzahlung entrichteter Stempelabgaben für eine Verjährungsfrist im landrechtlichen Sinne erklärt, auf welche deshalb der §. 550 a. a. D. Anwendung finde; denn hier steht dem Anspruche des zur Stempelsteuer Herangezogenen auf Rückgewähr der Steuer die Verpflichtung des Fiskus zur Rückzahlung gegenüber. Auf die Frist des §. 424 a. a. D. trifft jedoch jene Voraussetzung nicht zu. Von einer Verpflichtung der Erbschaftsgläubiger oder der Legatäre dem Erben gegenüber ist nicht die Rede; vielmehr handelt es sich um die einseitige gesetzliche Befugnis des Erben, die Erbschaftsgläubiger und Legatäre nach den Kräften des Nachlasses zu befriedigen, deren Erhaltung durch die Niederlegung des Inventars innerhalb der festgesetzten Frist bedingt ist.

Ist aber die Frist des §. 424 A. O. R. I. 9 keine Verjährungsfrist, so ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß für die Anwendung des §. 550 ebenda auf dieselbe ein zwingender Grund nicht vorliegt. Die Ansichten sind in dieser Hinsicht allerdings geteilt. Koch (Komm. zum Allgem. Landrechte Anm. 39 zu §. 45 I. 3) und Dernburg (Preussisches Privatrecht Bd. 1 Anm. 1 zu §. 70) nehmen

an, daß durch den §. 550 A.L.R. I. 9 die Rechtsregel des römischen Rechtes, nach welcher der Monat zu dreißig Tagen zu berechnen ist, als ein für Fristbestimmungen allgemein geltendes Prinzip in das preussische Recht übernommen worden sei. Auch das Reichsoberhandelsgericht ist anscheinend hiervon in dem im Bd. 24 S. 50 seiner Entscheidungen mitgetheilten Urtheile ausgegangen. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Allgemeine Landrecht enthält eine generelle Bestimmung über die Berechnung der Monatsfrist nicht und hat eine solche offenbar nicht treffen wollen; denn anderenfalls würde sie in Tit. 3 T.L. unter dem Schlußmarginale: „Zeitbestimmungen bei Handlungen“ neben den anderen Zeitbestimmungen Aufnahme gefunden haben. Nur zwei Spezialvorschriften sind getroffen, die aber einander entgegenstehen. Die eine ist die streitige des §. 550 I. 9, welche sich dem Wortlaute nach allein auf die Verjährungsfrist bezieht und die Berechnung des Monats zu dreißig Tagen anordnet; die andere in den §§. 855. 856 II. 8 enthaltene betrifft den Wechsel und bestimmt, daß, wenn ein Wechsel auf Monate lautet, die Berechnung des Monats nach Kalendermonaten geschehen solle. Eine der letzteren entsprechende Bestimmung ist in den Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung (§. 60) übernommen, dahingehend, daß bei Ediktalcitationen unter einem Monate der gewöhnliche Kalendermonat verstanden werde. Diese Vorschrift ist auf den Immediatbericht der Cleve-Märkischen Landes-Regierungsdeputation vom 3. Juli 1798 (Neue Ediktensammlung Bd. 10 S. 1659) zurückzuführen. Dort war um Belehrung darüber gebeten:

was für ein Zeitumfang nach den Gesetzen überhaupt, und insbesondere bei den Ediktalcitationen und Subhastationen, unter einem Monate zu verstehen sei,

indem darauf hingewiesen war:

im Allgem. Landrechte (§§. 45—49 I. 3) sei die gesetzliche Zeitbestimmung eines Tages und von „Jahr und Tag“ festgesetzt, allein der Begriff eines Monats nicht erklärt; in der Lehre von der Verjährung (§. 550 I. 9) werde ein Monat zu dreißig Tagen gerechnet, wie solches auch dem bisherigen juristischen Begriffe eines Monats gemäß sei; da indes diese Bestimmung nur in einer besonderen Materie vorkomme, bleibe es immer zweifelhaft, ob man solche für eine allgemeine annehmen dürfe.

Die Belehrung erging in dem Reskripte vom 16. Juli 1798 dahin:
 „Daß Ihr Euch von selbst hättet bescheiden können und sollen,
 daß, da bei Ediktalcitationen keine Ausnahme von der allgemeinen
 Rechnungsart gemacht werde, die bisherige Observanz, nach Monaten,
 wie sie der Kalender bestimmt, zu rechnen, beizubehalten sei.“

Es muß nun mit Rücksicht darauf, daß das Allgem. Landrecht nur in zwei einzelnen Fällen wegen der Berechnung der Monatsfrist Bestimmung getroffen und in beiden Fällen verschiedene Berechnungsarten vorgeschrieben hat, die Ausnahme ausgeschlossen erscheinen, daß mit der Anordnung einer dieser Berechnungsarten ein allgemeines Prinzip hat ausgesprochen werden sollen, und die eine Art der Berechnung der anderen gegenüber in das Verhältnis der Regel zur Ausnahme gestellt worden ist. Für diese Ausnahme ist ein Anhalt nicht gegeben, und es besteht solcher insbesondere auch nicht zu Gunsten der Vorschrift des §. 550 I. 9. Wenn auch der Gegensatz zwischen Verjährungs- und Ausschließungsfrist in dem Allgem. Landrechte nicht zum klaren Ausdruck gelangt ist, so besteht doch, wie hervorgehoben, dieser Unterschied nach der landrechtlichen Auffassung, sodaß nicht angenommen werden kann, daß die Bezeichnung „Verjährungsfrist“ auch auf alle anderen, nicht unter diesen Begriff fallenden Fristen zu beziehen ist. Daß die Verfasser des Landrechtes dem Vorgange des römischen Rechtes allgemein gefolgt sind und dessen Sägung als Regel aufgestellt haben, ist nicht erkennbar. In dieser Hinsicht ist auf den Königl. Bescheid vom 16. Juli 1798 Gewicht zu legen, welcher wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Allgem. Landrechtes ergangen ist, und in dem konstatiert wird, daß die Rechnung nach Kalendermonaten die hergebrachte allgemeine Rechnungsart sei. Letztere Thatjache muß dafür sprechen, daß auch die Verfasser des Landrechtes sich von dieser Rechnungsart nicht grundsätzlich haben entfernen wollen. Und von entscheidender Bedeutung kommt ferner der Umstand in Betracht, daß in dem Anhange zur Allgem. Gerichtsordnung bei Ediktalcitationen die Rechnung nach Kalendermonaten besonders gekehlich anerkannt ist. Wenn die Revision darauf hinweist, daß diese Vorschrift nur eine Spezialvorschrift sei, und daraus, daß eine entsprechende Vorschrift für die landrechtlichen Fristen nicht in dem Anhange zum Allgem. Landrechte Aufnahme gefunden hat, sich gerade ergebe, daß jene Rechnungsart auf die landrechtlichen Fristen keine

Anwendung finden sollte, so ist dem nicht beizutreten. In dem Falle, welcher zu der Anfrage der Cleve-Märkischen Landes-Regierungsdeputation Anlaß gegeben hat, handelte es sich um die Berechnung der Frist bei Ediktalcitationen; in dieser Beschränkung ist der Königl. Bescheid ergangen und dementsprechend nur diese, in der Praxis zweifelhaft gewordene Frage gesetzlich entschieden worden.

Nach alledem erscheint die Anwendung des §. 550 a. a. D. auf die streitige Frist nicht unbedingt geboten. Bei dieser Sachlage muß aber, da das Landrecht zwei Berechnungsarten der Monatsfrist nebeneinander aufstellt, hier diejenige für maßgebend erachtet werden, welche dem, dessen Recht durch die Nichteinhaltung der Frist bedroht wird, die günstigere ist, und dies ist die Berechnungsart nach Kalendermonaten.

Dieselbe Auffassung, welche auch von der Mehrzahl der Schriftsteller geteilt wird,

vgl. Bornemann, Systematische Darstellung des preuß. Landrechtes, 2. Ausg. Bd. 1 S. 198; Förster-Eccius, Theorie und Praxis, 5. Aufl. Bd. 1 S. 208; Fischer, Preussisches Privatrecht S. 132,

liegt dem Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 17. Februar 1887 i. S. des preuß. Steuerfiskus w. B. Rep. IV. 286/86 zu Grunde, in welchem davon ausgegangen ist, daß die Vorschrift des §. 550 A. L. R. I. 9 in ihrer Anwendung auf Verjährungsfristen zu beschränken sei. In der Begründung des Urteiles des I. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 8. März 1881,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 305,

ist zwar das Gegenteil ausgeführt. In jenem Falle stand die Berechnung der im §. 610 A. L. R. I. 20 für die Erklärung des Verkaufsberechtigten festgesetzten Frist von zwei Monaten in Frage. Es ist angenommen worden, daß diese Frist keine Verjährungsfrist sei, und dessenungeachtet die Berechnung gemäß §. 550 A. L. R. I. 9 in Anwendung gebracht. Dabei ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frist dem römischen Rechte entnommen sei, und mit Rücksicht auf diesen Hinweis ist die Tragweite der Entscheidung begrenzt. Eine gleiche Beziehung zu dem römischen Rechte besteht, was die jetzt streitige Frist anbetrifft, nicht. Nach dem römischen Rechte hat der Erbe, damit er den Gläubigern nicht über den Bestand der Erbschaft hin-

aus verhaftet werde, mit der Errichtung des Inventares binnen dreißig Tagen nach erlangter Kenntnis von der Berufung zu beginnen und das Inventar binnen weiterer sechzig Tage zum Abschlusse zu bringen (l. 22 §. 2 Cod. de jure del. 6, 30). Die Fristbestimmungen des römischen Rechtes sind sonach in das Landrecht nicht übergegangen, wie überhaupt die Vorschriften des letzteren über die Wahrung der Rechtswohlthat des Inventares nicht dem römischen Rechte entlehnt worden sind. In dieser Hinsicht wird auf die von den Gesetzesrevisoren (Penf. XIV, Motive zu dem Abschn. 8 Tit. 9 Tl. I. des Allgem. Landrechtes S. 16 flg.) mitgeteilte Entstehungsgeschichte der §§. 413 flg. A.L.R. I. 9 verwiesen.

Es ist sonach die Annahme des Berufungsrichters, daß die gerichtliche Niederlegung des Inventares rechtzeitig erfolgt sei, gerechtfertigt.

2. Dasselbe gilt von der Annahme bezüglich der Vollständigkeit des Inventares.

Das überreichte Inventar ist dem Formulare des Tit. 5 Tl. II. A.G.D. entsprechend aufgestellt. Nach demselben schließt die Aktivmasse auf 24,80 *M* ab. Bei den Titeln 1—20 sind die einzelnen Nachlaßgegenstände unter Angabe des Wertes angegeben, und bei denjenigen Titeln, unter deren Bezeichnung Nachlaßgegenstände nicht vorhanden sind, ist der Vermerk: „Vacat“ hinzugefügt. Der Tit. 21: „An Passiva und Schulden“ ist gleichfalls aufgeführt, jedoch unausgefüllt geblieben, und hierin erblickt der Kläger die Unvollständigkeit des Inventares. Der Berufungsrichter erachtet es für unerheblich, daß das Inventar über die Schuldenmasse keine Auskunft giebt, da die Angabe der Nachlaßschulden mit Rücksicht auf den Zweck der Inventarhinterlegung überhaupt bedeutungslos sei. Inwieweit diese — durch Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 3 Anm. 4 zu §. 222) und Gruchot (Erbrecht Bd. 1 S. 166) unterstützte — Annahme der Vorschrift des §. 434 A.L.R. I. 9 gegenüber, nach welcher das zum Zwecke der Wahrung der Benefizialerbenqualität zu hinterlegende Inventar ein vollständiges Verzeichnis aller zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke und aller daran gemachten Ansprüche enthalten muß, zutreffend ist, kann unerörtert bleiben. Die Verpflichtung des Erben zur vollständigen Angabe der zum Nachlasse gehörigen Aktiva und Passiva reicht nicht weiter als seine Kenntnis von dem Bestehen

der einzelnen Aktiva und Passiva, wie in demselben §. 434 ausgesprochen ist. Es ist deshalb Sache des Erbschaftsgläubigers, dem Erben gegenüber, welcher ein Inventar niedergelegt hat, nicht bloß den Nachweis der Unvollständigkeit des letzteren, sondern auch eines schuldbaren Verhaltens bei der Aufstellung desselben zu führen.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 10 S. 273 flg., Bd. 58 S. 57.

Diesen Nachweis hat der Kläger jedoch nicht angetreten und nicht einmal behauptet, daß, abgesehen von der ihm selbst gegen den Nachlaß zustehenden Forderung, noch andere Nachlaßpassiva vorhanden sind. Daraus aber, daß seine eigene Forderung in dem Inventare keine Erwähnung gefunden hat, obgleich die Beklagten von derselben bei der Aufstellung des Inventares Kenntnis gehabt haben müssen, da ihnen die gegenwärtige Klage schon vorher zugestellt war, kann der Kläger einen Einwand nicht entnehmen, weil diese Unterlassung ihn nicht hindern konnte, eine Übersicht über die Beschaffenheit des Nachlasses zu gewinnen (§. 439 A.L.R. I. 9). Auf den formellen Umstand, daß der Tit. 21 des Inventares unausgefüllt geblieben ist, während bezüglich der Titel, betreffend die Aktivmasse, unter deren Bezeichnung Nachlaßgegenstände nicht vorhanden sind, eine Vakanzanzeige beigefügt worden, ist ein Gewicht nicht zu legen. Mit diesen Annahmen steht die von der Revision in Bezug genomme, in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 922 veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichtes nicht im Widerspruche."